

# Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Stundenbild 4

## Solidarität und Beistandsverpflichtung

Basisebene

Version 3.0



Landesverteidigungsakademie - Institut für Strategie und Sicherheitspolitik

Dr. Gunther HAUSER

Stand:

1. Jänner 2019

#### Einleitung

Zweck dieses Begleithefts ist es, einen grundsätzlichen Überblick über das Stundenbild 4 „Solidarität und Beistandsverpflichtung“ zu geben.

Die einzelnen Überschriften beziehen sich auf die Unterschriften der jeweiligen Folien, die im roten Untertitel der Folienbezeichnung aufscheinen. Die verwendete Literatur ist entweder als Pdf-File auf der 3.VE Website des Handbuchs Ausbildung / Politische Bildung verfügbar oder in der Österreichischen Militärbibliothek mittels Fernleihe entlehnbar.

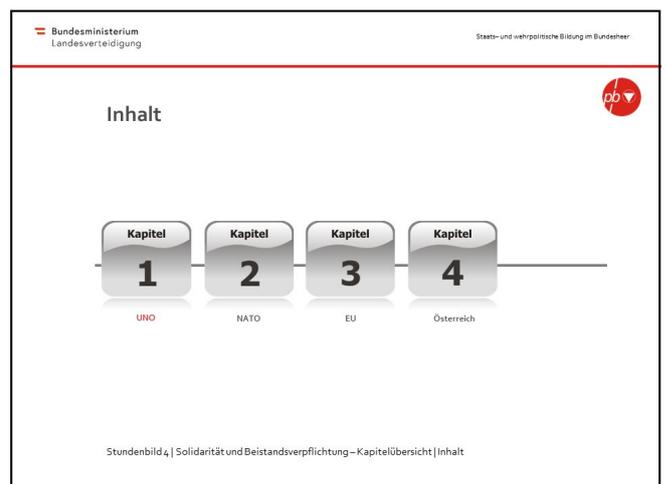
Adressaten dieses Lehrbehelfes sind die Vortragenden der Politischen Bildung sowie die Informationsoffiziere des Österreichischen Bundesheeres, die im Rahmen der Politischen Bildung mit diesem Lehrbehelf eine entsprechende Unterlage zur Verfügung gestellt bekommen.

Ein Änderungsdienst sowohl für den Unterricht als auch das Begleitheft erfolgt zweimal jährlich jeweils im Jänner und im Juli.

Die in diesem Begleitheft verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Für Ergänzungen und Anmerkungen bitte sich an folgende Adresse wenden:

HR Mag. Dr. Gunther Hauser  
Leiter des Referats Internationale Sicherheit  
Institut für Strategie und Sicherheitspolitik  
Landesverteidigungsakademie  
AG Stiftgasse, Stiftgasse 2a, 1070 WIEN  
Tel: +43 (0) 50201 10 28330  
Email: gunther.hauser@bmlv.gv.at



#### Inhalt

- Kapitel 1 UNO
- Kapitel 2 NATO
- Kapitel 3 EU
- Kapitel 4 Österreich

#### Fragen

#### UNO (United Nations Organization)

Artikel 49 der UN-Charta betont, dass bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen die Mitglieder der Vereinten Nationen einander gemeinsam handelnd Beistand leisten.

Artikel 51 der UN-Charta verpflichtet die UN-Mitgliedstaaten im Falle eines bewaffneten Angriffes gegen einen anderen UN-Mitgliedstaat, dem angegriffenen UN-Mitglied kollektiv beizustehen. Aus Artikel 51 UN-Charta resultiert nach den Beschlüssen des UN-Sicherheitsrats eine automatische Beistandspflicht, d.h. jedes UN-Mitglied ist zu Beistand verpflichtet, jedoch definiert jedes UN-Mitglied den Beistand selbst: Wie der Fall der Besetzung Kuwaits durch irakisches Militär 1990 veranschaulichte, inkludierte der Beistand für die Maßnahmen zur Befreiung Kuwaits – die damalige irakische Staatsführung unter Saddam Hussein hatte die Völkerrechtssubjektivität von Kuwait mit dessen Besetzung in Frage gestellt – die freiwillige Bereitstellung von Soldaten durch UN-Mitgliedstaaten sowie auch die seitens der Mitgliedstaaten genehmigten Durchfahrts- und -flugrechte für Truppen, die seitens der UN-Mitgliedstaaten für die Befreiung Kuwaits bereitgestellt wurden. Sich in diesem Fall neutral bzw. unparteiisch gegenüber einem Friedensbrecher zu verhalten, wäre gemäß UN-Recht verboten. Der scheinbar „Neutrale“ müsste hier selbst mit Sanktionen rechnen, da dieser verdächtigt werden könnte, mit einem Friedensbrecher zu kollaborieren. Artikel 51 der UN-Charta verpflichtet jedoch nicht zu einem automatischen militärischen Beistand. Die Art des Beistandes bestimmt jedes UN-Mitglied selbst und kann auch die Zurverfügungstellung der Verkehrsinfrastruktur (Autobahnen, Flughäfen, Schienenwege) beinhalten.

Bundesministerium  
Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

#### UNO (United Nations Organization)

Artikel 49 Charta der Vereinten Nationen  
Bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen leisten die Mitglieder der Vereinten Nationen einander gemeinsam handelnd Beistand.



Kapitel 1 | Solidarität und Beistandsverpflichtung – UNO | Folie 1

Artikel 51 UN-Charta legt fest, dass die UN-Charta im Falle eines bewaffneten Angriffes gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung beeinträchtigt. Der Sicherheitsrat trifft die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen.

Das Recht zur Selbstverteidigung nach Artikel 51 der UN-Charta gilt auch im Falle von terroristischen Angriffen – dies hat der UNO-Sicherheitsrat im Hinblick auf die Terrorattacken gegen die USA vom 11. September 2001 (9/11) verdeutlicht.

Bundesministerium Landesverteidigung Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

**UNO (United Nations Organization)**

Artikel 51 Charta der Vereinten Nationen  
Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffes gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.



Kapitel 1 | Solidarität und Beistandsverpflichtung – UNO | Folie 2

#### NATO (North Atlantic Treaty Organization)

Artikel 5 des NATO-Gründungsvertrags von 1949 steht für eine Beistandspflicht, die sich nach den Mitteln der jeweiligen Mitgliedstaaten richtet. Ein Angriff auf einen Mitgliedstaat gilt jedoch als ein Angriff auf alle Mitgliedstaaten. Aus dieser Bündnissolidarität leitet sich auch der finanzielle Lastenausgleich innerhalb der NATO ab. Artikel 5 des NATO-Gründungsvertrages leitet sich von der kollektiven Beistandspflicht auf der Grundlage des Art. 51 UN-Charta ab.

Die asymmetrischen Attacken vom 11. September 2001 zeigten die Verwundbarkeiten der westlichen Gesellschaften auf – die Angriffe richteten sich gegen die Zivilbevölkerung, gegen Stadtzentren und machtsymbolische Infrastruktur (World Trade Centre in New York, Pentagon in Washington). Die NATO rief daraufhin erstmals in ihrer Geschichte den Artikel 5-Fall (Beistandsfall) aus. Obwohl die NATO den Bündnisfall ausrief, agierte die damalige US-Administration unter Präsident George W. Bush bei ihren Militärationen gegen die Taliban in Afghanistan nicht über die NATO, sondern unilateral. Die USA sahen sich damals gezwungen, ihre Operation Enduring Freedom (OEF) – abgesehen von der britischen und polnischen Unterstützung – eigenständig durchzuführen. So lagen die Gründe dafür nicht nur in den eingeschränkten militärischen Ressourcen und militärischen Defiziten der europäischen NATO-Staaten, sondern auch in den aus amerikanischer Sicht negativen Erfahrungen mit der Schwerfälligkeit kollektiver Entscheidungsprozesse bei der NATO-Militäration gegen die Bundesrepublik Jugoslawien 1999, in deren Zielplanungen sich vor allem Frankreichs damaliger Staatspräsident Jacques Chirac massiv eingemischt hatte. Am 4. Oktober 2001 befürworteten die NATO-Staaten Maßnahmen der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des Nachrichtenwesens und des Nachrichtenaustausches, ebenso in der Unterstützung von Mitgliedstaaten in Antiterrorkampagnen. Amerikanischen und verbündeten Flugzeugen, die sich in Antiterrorkampagnen befinden, sollten Überfluggenehmigungen bewilligt und auch Flugplätze für den Kampf gegen den Terror zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich beschloss der Nordatlantische Rat, Elemente der Standing Naval Force in das östliche Mittelmeer zu verlegen, um im Kampf gegen den Terrorismus die USA zu unterstützen (Operation Active Endeavour).<sup>1</sup> Diese Operation wurde im Juli 2016 aufgelöst, Nachfolger wurde die Operation Sea Guardian. Diese Operation fällt grundsätzlich nicht mehr unter Artikel 5 NATO-Vertrag, hat jedoch gegen-

Bundesministerium Landesverteidigung Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

---



### NATO (North Atlantic Treaty Organization)

Artikel 5

Bewaffneter Angriff in Europa oder Nordamerika = Angriff gegen alle

Verpflichtung, Beistand zu leisten, indem alle Maßnahmen einschließlich Anwendung von Waffengewalt getroffen werden können

 d.h. → keine automatische militärische Beistandsverpflichtung

Kapitel 2 | Solidarität und Beistandsverpflichtung – NATO | Folie 1

über Active Endeavour erweiterte Aufgaben (wie den Aufbau maritimer Fähigkeiten). Am 9. Oktober 2001 begann die NATO mit dem Einsatz von fünf AWACS-Flugzeugen<sup>2</sup> über den USA, um gemeinsam mit US-Flugzeugen den Luftraum über den Vereinigten Staaten von Amerika zu kontrollieren (Operation Eagle Assist). Diese Operation wurde am 16. Mai 2002 beendet.

<sup>1</sup> Diese Mittelmeeroperation war Teil des weltweiten Kampfes gegen den Terror – beziehend auf Artikel 5 des NATO-Gründungsvertrages – und beinhaltete auch die Eskortierung von Handelsschiffen verbündeter Staaten durch die Straße von Gibraltar – folgend der Entscheidung des Nordatlantischen Rates vom 4. Februar 2003. Am 29. April 2003 führten die NATO-Seekräfte erstmals eine Boarding Operation durch.

<sup>2</sup> AWACS: Airborne Warning and Control System.

#### EU (Europäische Union)

Eine umfassende Beistandspflicht für den EU-Verfassungsvertrag – wie von der damaligen österreichischen Regierung unter Bundeskanzler Wolfgang Schüssel im Jahr 2000 vorgeschlagen – stand innerhalb der EU 2001-2003 zur Diskussion. Deutschland, Frankreich und Großbritannien einigten sich am 28. November 2003 in Neapel über die Annahme einer militärischen Beistandspflicht in den damaligen Entwurf des EU-Verfassungsvertrages, die sich de facto auf NATO-Mittel stützt (Kompromiss von Neapel). Österreich, Finnland, Irland und Schweden meldeten gegen eine militärische Beistandspflicht aus Gründen der Neutralität bzw. Bündnisfreiheit damals jedoch Bedenken ein.

Bereits zuvor schlugen aber einige – auch die österreichischen – Mitglieder der Arbeitsgruppe VIII des Europäischen Konvents ebenso die Einführung einer Klausel der kollektiven Verteidigung vor. Nach dem Kompromiss von Neapel und der Ablehnung eines militärischen Beistandsartikels durch die neutralen und bündnisfreien EU-Staaten beschlossen die EU-Staats- und Regierungschefs in Brüssel am 12. Dezember 2003 somit folgenden Kompromiss: Beistandspflicht für alle EU-Staaten – jedoch unter der Achtung des Status Neutraler und Bündnisfreier.

Am 29. Oktober 2004 erfolgte seitens der Staats- und Regierungschefs der EU die Unterzeichnung des EU-Verfassungsvertrages, der in Artikel I-41 (7) einen flexiblen Beistand wie folgt beinhaltet: „Im Fall eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats müssen die anderen Mitgliedstaaten nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen (Anmerkung: kollektiver Beistand) alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung leisten. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.“ In Artikel 41 (2) wurden die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, „die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertrags-Organisation (Anmerkung: NATO) verwirklicht sehen“, geachtet: Nach diesem Artikel berührt – wie auch im EU-Vertrag von Lissabon festgehalten wurde – „die Politik der Union (...) nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten.“ Diese Formulierung findet sich bereits im EU-Vertrag (Art. 17 (1), 3. Absatz) in den Fassungen des Vertrages von Amsterdam aus 1997 (in Kraft getreten am 1. Mai 1999) und des Vertrages von Nizza aus 2001 (in Kraft getreten am 1. Februar 2003).

Bundesministerium Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

#### EU (Europäische Union)



Artikel 42 (7) EUV (Vertrag über die Europäische Union)

Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung.

Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt  
→ mit Neutralität Österreichs vereinbar.

Kapitel 3 | Solidarität und Beistandsverpflichtung – EU | Folie 1

In der konsolidierten Fassung des Vertrags über die Europäische Union (EU-Vertrag in der Fassung des Vertrags von Lissabon) stellt sich die Beistandspflicht in Artikel 42 (7) wie folgt dar:

„Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt. Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist.“

Im Vergleich zum EU-Verfassungsvertragstext (Artikel I-41 (7)) aus 2004 erfolgte in Artikel 42 (7) eine kleine, jedoch nicht unbedeutende Änderung der Formulierung: Im ersteren „mussten“ die Mitgliedstaaten ihre Hilfe und Unterstützung bereitstellen, in Artikel 42 (7) dagegen „schulden“ die Mitgliedstaaten lediglich diese Hilfe. Artikel 42 (7) des EU-Vertrags von Lissabon könnte auch so interpretiert werden, dass „alle in der Macht stehende Hilfe und Unterstützung“ sich auch auf die Streitkräfte eines jeden Mitgliedstaates beziehen kann, auf die jeder Mitgliedstaat Imperium (= Staatsgewalt) ausübt.

In Artikel 42 (2) des Vertrags von Lissabon ist seitens der EU eine schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik mit dem Ziel einer gemeinsamen Verteidigung festgehalten, sollte der Europäische Rat der Staats- und Regierungschefs dies einstimmig beschließen.

Artikel 42 (7) EU-Vertrag (EUV) kann in keiner Weise mit dem Prinzip der kollektiven Verteidigung verglichen werden, das kennzeichnend für die NATO ist. Hieraus leitet sich auch keine Einschränkung der Verpflichtungen im Rahmen der NATO ab, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und die Instanz für deren Verwirklichung ist. Da somit Artikel 42 (7) EUV „den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt“ lässt, wäre dieser Artikel nach österreichischer Auffassung mit der Neutralität vereinbar.

Eine aktive Beteiligung an einem Beistandsbündnis ist mit Artikel 42 (7) EU-Vertrag laut österreichischer Definition nicht gefordert. Falls sich Österreich tatsächlich an einem Beistand innerhalb der EU beteiligen möchte, müsste Österreich unter Einhaltung des verfassungsgesetzlich vorgesehenen Verfahrens das Neutralitäts-BVG vom 26. Oktober 1955 aufheben, in der Folge müssten auch die Abkehr vom Neutralitätsstatus der Staatengemeinschaft notifiziert werden. Der Mitwirkung an einer „EU-Armee“ zur Bündnisverteidigung sind durch das Neutralitätsgesetz rechtliche Schranken gesetzt.

Aus Anlass der Terroranschläge von Paris am 13. November 2015, bei denen insgesamt 130 Menschen ums Leben kamen und 352 Menschen verletzt wurden, schwor Frankreichs damaliger Präsident François Hollande während einer Rede vor der Nationalversammlung und dem Senat die EU und die internationale Gemeinschaft auf einen „Krieg gegen den IS“ ein. Frankreichs damaliger Verteidigungsminister Jean-Yves Le Drian ersuchte am 17. No-

Bundesministerium Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

EU (Europäische Union)



Artikel 42 (7) EUV (Vertrag über die Europäische Union)

Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung.

Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt  
→ mit Neutralität Österreichs vereinbar.

Kapitel 3 | Solidarität und Beistandsverpflichtung – EU | Folie 1

vember 2015 seine EU-Amtskollegen um militärischen Beistand im Kampf gegen den Islamischen Staat (IS)—auf der Grundlage von Artikel 42 (7) des EU-Vertrags von Lissabon: „Heute hat Frankreich die Hilfe und Solidarität von ganz Europa erbeten. Und heute hat ganz Europa vereint Ja gesagt“, erklärte die Außenbeauftragte der EU, Federica Mogherini, nach der Entscheidung im Rat der Verteidigungsminister. Le Drian sagte, jeder der 27 Partner solle beitragen, „was in seinen Kräften steht.“ Die Wahl der EU-Beistandsklausel kann jedoch als symbolische Geste interpretiert werden. Österreich hatte ebenso seine Solidarität mit Frankreich erklärt, der damalige Bundeskanzler Werner Faymann verwies jedoch auf die Neutralität. Neutralität, so Faymann, bedeutet nicht Teilnahmslosigkeit, sondern Engagement bei Friedensmissionen: Sofern die polizeiliche Kooperation oder eine Entsendung zusätzlicher Blauhelme unter „Beistand“ verstanden wird, „berührt dies nicht die Neutralität“, so Faymann. Zudem würde in einem „Krieg gegen den IS“ der IS selbst als ein „Staat“ aufgewertet werden. Artikel 42 (7) wurde von Frankreich gewählt, um 1. erstmals von der EU-Beistandspflicht Gebrauch zu machen und in diesem Zusammenhang zu eruieren, wie EU-Beistand de facto aussieht und 2. um den NATO-Artikel 5 in dieser Hinsicht nicht zu strapazieren und dadurch Russland eine Koalition gegen den „Islamischen Staat“ zu ermöglichen.

#### Die „Solidaritätsklausel“

Artikel 222 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) bezieht sich auf das solidarische Handeln der EU bei Terroranschlägen, Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachte Katastrophen. Eine so genannte Solidaritätsklausel soll die EU-Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, alle militärischen und zivilen Instrumente innerhalb der Union zur Prävention von terroristischen Bedrohungen zu mobilisieren. Artikel 222 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) beinhaltet die „Solidaritätsklausel“ (Solidarität im Terror- oder Katastrophenfall) wie folgt:

„Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um

- ... a) terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden; die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen; im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen;
- ... b) im Falle einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.“

Staaten sind somit aufgerufen, sofort z.B. nach terroristischen Anschlägen solidarisches Handeln mit dem betroffenen Mitgliedstaat auszuüben. Der Rat erlässt „aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Kommission und des „hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“ die dafür notwendigen Maßnahmen des Beistands für den betroffenen Mitgliedstaat, wie aus Artikel 222 (3) hervorgeht, d.h. die Einzelheiten für die Anwendung dieser Solidaritätsklausel werden aufgrund eines derartigen Beschlusses festgelegt.

Bundesministerium Landesverteidigung Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

EU (Europäische Union) – Solidaritätsklausel

Artikel 222 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

Solidarisches Handeln der EU bei Terroranschlägen, Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachte Katastrophen



Kapitel 3 | Solidarität und Beistandsverpflichtung – EU | Folie 2

Bundesministerium Landesverteidigung Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

EU (Europäische Union)



Artikel 222 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

EU mobilisiert alle zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um

- terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden,
- die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen,
- im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.

Kapitel 3 | Solidarität und Beistandsverpflichtung – EU | Folie 3

Im Falle eines Terroranschlags ist die EU aufgerufen, einen betroffenen Mitgliedstaat innerhalb seines Hoheitsgebietes auf Ersuchen seiner politischen Organe zu unterstützen. Um zu vermeiden, dass sich nach den Terroranschlägen von Paris (13. November 2015) Militär aus EU-Mitgliedstaaten auf französischem Territorium befindet, hat die französische Regierung sich für den Beistandsartikel nach Artikel 42 (7) entschieden, als Beistand zwischen den EU-Mitgliedstaaten.

#### Österreich

##### Österreichische Sicherheitsstrategie 2013:

Solidarische Sicherheitspolitik trägt dem Umstand Rechnung, dass die Sicherheit des neutralen Österreichs und der EU heute weitestgehend miteinander verbunden sind.

##### Schlussfolgerungen

Die EU bleibt verteidigungspolitisch weiterhin NATO-lastig. Im Vertrag von Lissabon sind die „Solidaritätsklausel“ und die „Beistandspflicht“ verankert, die sich im Wesentlichen jedoch auf den Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen – auf den kollektiven Beistand mandatiert durch den UN-Sicherheitsrat – stützen. Gemäß den Schlussfolgerungen von Köln vom Juni 1999 muss die EU zwar im Rahmen der Krisenbewältigungsaufgaben (Petersberg-Aufgaben) „die Fähigkeit zu autonomem Handeln“ besitzen. Die Fähigkeit soll sich auf glaubwürdige militärische Streitkräfte stützen, gestärkt soll sie vor allem in den Bereichen strategische Aufklärung, strategischer Transport sowie in der Streitkräfteführung werden. Appelliert wurde in Köln auch, dafür die industrielle und technologische Verteidigungsbasis zu verbessern, die „wettbewerbsfähig“ und „dynamisch“ sein soll. Die autonomen Aktionen berühren jedoch – wie aus den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Köln hervorgeht – nicht den Status derjenigen Mitgliedstaaten, die durch eine kollektive Beistandspflicht gebunden sind. Die NATO bleibt demnach Grundlage der kollektiven Verteidigung ihrer Mitgliedstaaten. Dennoch kamen seitens der amerikanischen Regierung Bedenken zum Ausdruck, dass sich ein regionaler Verteidigungsblock der EU bilden könnte. Die „drei D’s“ der damaligen Außenministerin Madeleine Albright wurden legendär: „No decoupling, no duplication, no discrimination“. Demzufolge darf die Gemeinsame Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik keine Abkoppelung der EU von der NATO, keine unnötige Verdoppelung von sicherheits- und verteidigungspolitischen Strukturen und keine Benachteiligung von jenen NATO-Staaten bewirken, die nicht der EU angehören. Autonomie heißt also in diesem Zusammenhang, dass die Fähigkeiten erst dann eingesetzt werden sollen, wenn die NATO nicht beabsichtigt, für Kriseneinsätze Kräfte bereitzustellen. Erst dann könnte die EU einen Kriseneinsatz übernehmen, aus Ermangelung der dafür nötigen militärischen Kommandostrukturen könnte die EU bei größeren

Bundesministerium  
Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Österreich

Österreichische Sicherheitsstrategie 2013

Solidarische Sicherheitspolitik trägt dem Umstand Rechnung, dass die Sicherheit des neutralen Österreichs und der EU heute weitestgehend miteinander verbunden sind.

Kapitel 4 | Solidarität und Beistandsverpflichtung – Österreich | Folie 2

Einsätzen jedoch auf Planungs- und Logistikhilfe der NATO angewiesen sein.

Mit der Beistandsverpflichtung im EU-Vertrag von Lissabon bleibt es aus österreichischer Sicht den neutralen und bündnisfreien Mitgliedstaaten im Einzelfall daher weiterhin vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Weise sie Hilfe leisten. Somit kann Österreich nicht verpflichtet werden, Hilfe zu leisten, die nicht mit seiner Neutralität im Einklang steht („Irische Klausel“). Denn die Klausel, dass die Vertragsbestimmungen den besonderen Charakter der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) bestimmter Mitgliedstaaten nicht berühren, gilt für alle Bereiche der GSVP und stellt somit die Wahrung der österreichischen Neutralitätsverpflichtungen sicher.

Die Teilstrategie Verteidigungspolitik aus 2014 stellt jedoch klar: „Durch die irische Klausel wird die österreichische Neutralität berücksichtigt.“ Das schließt jedoch eine „grundsätzliche Verpflichtung“ ein, „einem angegriffenen Mitgliedstaat zu Hilfe zu kommen.“ (Seite 28)

Was die Solidaritätsklausel betrifft, konkretisiert diese, die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, einander im Falle eines terroristischen Angriffes, einer Naturkatastrophe oder einer von Menschen verursachten Katastrophe zu unterstützen (inklusive mit militärischen Mitteln). Jeder Mitgliedstaat kann die Mittel zur Erfüllung seiner Solidaritätsverpflichtung gegenüber dem betroffenen Mitgliedstaat selbst wählen.

#### Fragen

Nun können Sie beantworten!

Welchen Sicherheitsbeistand gibt es in Europa?

The screenshot shows a quiz interface from the Bundesministerium Landesverteidigung. At the top left, it says 'Bundesministerium Landesverteidigung' and at the top right 'Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer'. The main heading is 'Nun können Sie beantworten!' with a 'bbv' logo. Below this is the question 'Welchen Sicherheitsbeistand gibt es in Europa?'. A progress bar consists of four grey boxes labeled 'Kapitel 1' through 'Kapitel 4'. Below each box is the corresponding chapter name: UNO, NATO, EU, and Österreich. At the bottom left, it says 'Fragen | Nun können Sie beantworten' and at the bottom right, there is a red 'Beenden' button.



#### Literatur

- BMLVS, Teilstrategie Verteidigungspolitik, Republik Österreich / Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Wien, im Oktober 2014.
- Klaus-Dieter BORCHARDT, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. komplett überarbeitete Auflage, Facultas Verlags- und Buchhandels AG im UTB, Wien 2010.
- Europäische Union, Der EU-Vertrag von Lissabon.
- Gunther HAUSER, Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure, 8. völlig überarbeitete Auflage, hrsgg. von der Landesverteidigungsakademie im Auftrag des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Amtliche Publikation der Republik Österreich/Bundesminister für Landesverteidigung, Wien, Stand: 15. Februar 2018.
- Gunther HAUSER, Europas Sicherheit und ihr Beistand, in: Gerhard Marchl (Hg.), Die EU auf dem Weg zur Militärmacht?, Ethica Themen, Institut für Religion und Frieden/BMLVS, Wien 2010, S. 67-90; abrufbar unter: [http://www.bmlv.gv.at/pdf\\_pool/publikationen/20101004\\_et\\_eu\\_auf\\_dem\\_weg\\_zur\\_militaermacht\\_hauser.pdf](http://www.bmlv.gv.at/pdf_pool/publikationen/20101004_et_eu_auf_dem_weg_zur_militaermacht_hauser.pdf).
- Waldemar HUMMER (Hrsg.), Staatsvertrag und immerwährende Neutralität Österreichs. Eine juristische Analyse, Verlag Österreich, Wien 2007.
- Waldemar HUMMER, Terrorismusbekämpfung mit unerlaubten Mitteln? Warum bemüht Frankreich das Szenario der "Beistandsklausel" und nicht das der "Solidaritätsklausel?", ÖGfE Policy Brief 41/2015, Österreichische Gesellschaft für Europapolitik, Wien, 25. November 2015.
- Franz LEIDENMÜHLER, Neutralität und EU: Spagat oder Symbiose?, in: Die Presse, 25. Juni 2015, S. 30.
- Nicholas MOUSSIS, Access to the European Union. Law, Economics, Policies, 20th edition, Intersentia, Cambridge - Antwerp - Portland 2013.
- NATO, Der Nordatlantikvertrag, Washington D.C., 4. April 1949. Abrufbar unter: [http://www.nato.diplo.de/Vertretung/nato/de/04/Rechtliche\\_\\_Grundlagen/Nordatlantikvertrag.html](http://www.nato.diplo.de/Vertretung/nato/de/04/Rechtliche__Grundlagen/Nordatlantikvertrag.html).
- UNITED NATIONS, Charta of the United Nations and Statute of the International Court of Justice, Department of Public Information, United Nations, New York.

Fotoquellennachweis:  
[nationalflaggen.de](http://nationalflaggen.de); [wikipedia.org](http://wikipedia.org); [bmlv](http://bmlv);

#### Impressum:

Amtliche Publikation der Republik Österreich  
Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber: Republik Österreich, Bundesministerium für Landesverteidigung, BMLV, Roßauer Lände 1, 1090 Wien  
Redaktion: Landesverteidigungsakademie - ISS (Institut für Strategie und Sicherheitspolitik),  
Stiftgasse 2a, 1070 Wien  
Satz und Layout: LVAK / FÜA / Ref III Medien  
Druck: Heeresdruckzentrum R 10-4065, Kelsenstraße 4, 1030 Wien

Erscheinungsjahr: 2019